



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2015/287								
Erstellt durch: Fachbereich 4 Bau und Betrieb	Status: öffentlich								
Straßenreinigung und Winterdienst im Stadtgebiet Herzogenrath hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016, Änderung/Ergänzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath und des zu- gehörigen Straßenverzeichnisses									
Beratungsfolge:	TOP: _____								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
01.12.2015 Haupt- und Finanzausschuss									
15.12.2015 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderungssatzung zur Straßenreini- gungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014.

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personal- aufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
- Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 542920 (Gebührenbedarf)

im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 197.700,-- Euro.

2. Folgerträge / Folgekosten [Euro]:

Bei dem Produkt 1254510 – Straßenreinigung/Winterdienst ist die vom KAG NRW geforderte Kostendeckung durch Anpassung der Straßenreinigungsgebühren gewährleistet. Dabei bleibt der erforderliche städtische Anteil in angemessener Höhe unberücksichtigt.

Sachverhalt:

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2016:

Straßenreinigung:

Im Jahr 2013 wurde die maschinelle Straßenreinigung für einen Zeitraum von vier Jahren europaweit ausgeschrieben. Das wirtschaftlichste Angebot lag geringfügig über den bisherigen Kosten, aber deutlich unterhalb der erwarteten geschätzten Kosten, so dass erfreulicherweise nur eine geringe Erhöhung der Gebührensätze zum 01.01.2014 infolge des Ausschreibungsergebnisses notwendig wurde.

Zum Ausgleich steigender Lohn- und Betriebskosten in der Entsorgungswirtschaft in 2016 wurde das Unternehmerentgelt nunmehr um 1,5 % erhöht.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2014 und hat eine Laufzeit bis zum 29.02.2016. Der Tarifabschluss sah eine lineare Steigerung der Entgelte um 3,0 % zum 01.03.2014 und eine weitere lineare Steigerung der Entgelte um 2,4 % zum 01.03.2015 vor.

Ausgehend von diesem Tarifergebnis wird in 2016 mit weiter steigenden Lohnkosten im Öffentlichen Dienst gerechnet (+2,5 %). Dies hat höhere Kosten bei den städtischen Personalausgaben zur Folge.

Sowohl die Kostensteigerungen in der Entsorgungswirtschaft als auch die Lohnerhöhungen im Öffentlichen Dienst sind unmittelbare Grundlagen der Gebührenfestsetzung für das kommende Jahr.

Aufgrund niedrigerer Entsorgungskosten erhöhen sich die Kosten für die Straßenreinigung (maschinelle und manuelle Reinigung) ggü. dem Vorjahr dennoch insgesamt nur um 0,83 % (+ 715,00 €).

Winterdienst:

Die Kostenentwicklung für den Winterdienst ist weiterhin von den langen und harten Wintern 2009/2010 und 2010/2011 geprägt, so dass die durchschnittlichen Kosten hoch bleiben.

Im vergangenen Winter mussten im Vergleich zu dem Vorjahr jedoch deutlich weniger Winterdienstesätze gefahren werden. Die Einsatzstunden für Fahrer und Beifahrer beliefen sich im Jahr 2014 auf insgesamt 483 Stunden (2013: 1.230 Stunden). Dennoch sind weiter steigende Betriebskosten und andauernd hohe Ausgaben für Streusalz in der Gebührenkalkulation 2016 zu berücksichtigen. Denn bei der Ermittlung der voraussichtlichen Einsatzstunden und Betriebskosten für das Jahr 2016 wird auf die Durchschnittswerte der Vorjahre zurückgegriffen (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Dies ist sachgerecht, um witterungs- und jahreszeitlich bedingte Schwankungen auszugleichen und Gebührensprünge zu verhindern.

Insgesamt führt die Kalkulation aber zu dem erfreulichen Ergebnis, dass die voraussichtlichen Kosten für den Winterdienst (ohne Abschreibungen, Zinsen und Innere Verrechnungen) um 0,81 % gegenüber dem Vorjahr reduziert werden können. Die Einbeziehung der leicht reduzierten kalkulatorischen Kosten für die Feuchtsalzanlage, das dritte Salzsilo, eines Streugerätes und zwei neuer Schneepflüge sowie nur marginale Kostenerhöhungen bei den Inne-

ren Verrechnungen führen schließlich dazu, dass die prognostizierten Gesamtkosten für den Winterdienst gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert bleiben (- 0,48 % = - 400,00 €).

Zusammenfassung:

Zusammengefasst erhöhen sich die Gesamtkosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst nur um insgesamt 0,06 % (+115,20 €).

Auswirkungen für die Gebührenzahler:

Die oben geschilderten Kostenverläufe im Winterdienst, insbesondere in den Bereichen Fahrzeug- und Betriebskosten sowie Streugut, führen dazu, dass die Gebühren für die Reinigungsklassen S1 und S2 um insgesamt 1 Cent auf 1,41 € je Frontmeter und Jahr (- 0,70 %) reduziert werden können. Bei einer angenommenen Frontmeterlänge von 10 m ergeben sich damit für die Grundstückseigentümer jährliche Gebührenentlastungen von 10 Cent.

Bei der in den Innenstädten maßgeblichen Reinigungsklasse S6 ist eine Anhebung der Gebühren um 21 Cent auf 5,27 € je Frontmeter und Jahr erforderlich (+ 4,15 %). Hier wirken sich die Lohnkostenerhöhungen der letzten Jahre deutlich auf das Ergebnis aus, weil die in diesem Tarif inbegriffene manuelle Handreinigung sehr personalintensiv ist. Es ergeben sich bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m jährliche Mehrbelastungen für die Grundstückseigentümer von 2,10 Cent.

Der Gebührensatz für den Winterdienst, Reinigungsklasse S5, sinkt marginal um 1 Cent auf 0,73 € je Frontmeter und Jahr (- 1,35 %) als Ergebnis der niedrigeren Kosten für Fahrzeuginsatz, Betriebskosten und Streugut. Damit einhergehend ist bei einer angenommenen Frontlänge von 10 m eine jährliche Entlastung für die Grundstückseigentümer in Höhe von 10 Cent.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straßenreinigungsgebühren anzupassen und ab dem 01.01.2016 wie folgt festzusetzen:

Reinigungsklasse	Gebühr 2015	Gebühr ab 01.01.2016
S1 (überörtliche Hauptverkehrsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,42 €	1,41 €
S2 (Haupterschließungs- und innerörtliche Verbindungsstraßen, wöchentliche Reinigung inkl. Winterdienst)	1,42 €	1,41 €
S5 (nur Winterwartung auf den Hauptfahrbahnen durch die Stadt)	0,74 €	0,73 €
S6 (arbeitstäbliche, manuelle Straßenreinigung)	5,06 €	5,27 €

2. Ergänzung des Straßenverzeichnisses:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung (Satzung) ist das Straßenverzeichnis Bestandteil der Satzung. Die Reinigung und Winterwartung der aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 der Satzung festgesetzten Umfang auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Aufgrund der Erschließung neuer Baugebiete und der Widmung von Straßen im Stadtgebiet Herzogenrath ist eine Aktualisierung des Straßenverzeichnisses erforderlich.

Das Straßenverzeichnis ist um folgende Straßen zu ergänzen:

Stadtteil Herzogenrath-Mitte (Anlage 1 der Satzung):

Straße:	Einstufung in Reinigungs-klasse nach § 3 der Satzung:
Ruifer Benden	U

Erläuterung zu der Einstufung in die Reinigungs-klasse:

Die Straße ist neu hergestellt worden und als Gemeindestraße entsprechend ihrer Funktion als Zubringerstraße eingestuft. Die Übertragung der Reinigung und Winterwartung auf den Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen sowie Parkbuchten auf die Anlieger ist grundsätzlich zumutbar und aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt.

3. Änderung des Satzungstextes (siehe § 4 Abs. 1 und 4):

Aus gegebenem Anlass hat die Verwaltung den § 4 Abs. 1 und 4 der Satzung in Anlehnung an die aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW neu formuliert bzw. ergänzt.

Die Neuformulierung/Ergänzung des Satzungstextes wurde erforderlich, weil die bisherige Satzungsregelung den von der Rechtsprechung fortentwickelten Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit nicht mehr gerecht wurde. Weitere Angaben zu den vorgeschlagenen Änderungen sind der als Anlage 3 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor die als Anlage 1 beigefügte 12. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 zu beschließen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Straßenreinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Beratung und örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührenrechnung zur Straßenreinigung geprüft.

Durch die einerseits geringen Einsatzzeiten im Winter des Vorjahres und die damit verbundenen geringen Betriebskosten sowie andererseits vertraglich gebundene Lohnsteigerungskosten, konnten die Gebühren für die Straßenreinigung in den Reinigungsklassen S1, S2 und S5 geringfügig gesenkt werden. Lediglich die manuelle Straßenreinigung der Klasse S6, die im hohen Maße sich an den Lohnkostensteigerungen des öffentlichen Dienstes orientiert, musste geringfügig angepasst werden.

Die Ansätze der Gebührenkalkulation wurden geprüft und werden anerkannt. Gegen die Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren in den Klasse S1, S2, S5 und S6 bestehen seitens der Beratung und örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- 1.) 12. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014;
- 2.) Gebührenbedarfsberechnung 2016
- 3.) Synopse zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014;

12. ÄNDERUNG

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.01.2005 in der Fassung vom 16.12.2014

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt ergänzt:

Stadtteil Herzogenrath-Kohlscheid (Anlage 2):

Straße:	Einstufung in Reinigungsklasse nach § 3 der Satzung:
Ruifer Benden	U

Artikel 2

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –
einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Streupflicht auf die gesamte Fahrbahn.

Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in einer Breite von 1,50 m begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in einer Breite von 1,50 m Schnee frei zu halten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

Artikel 3

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

Artikel 4

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- in Reinigungsklasse S 1 1,41 Euro
- in Reinigungsklasse S 2 1,41 Euro
- in Reinigungsklasse S 5 0,73 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 5,27 Euro

Artikel 5

Diese 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 16.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

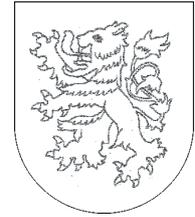
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2015

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath
Dezernat III
FB 4 - Bau und Betrieb



Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016

Produkt 1254510 Straßenreinigung / Winterdienst



**KOSTENERMITTLUNG UND KALKULATION
DER STRAßENREINIGUNGSGEBÜHR 2016**

1. ALLGEMEINES

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) sind die Kommunen berechtigt, als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Benutzungsgebühren von den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke zu erheben.

Die Gebühren sind nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Maßgeblich für die Kostenermittlung ist demnach der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW. Neben den aufwandsgleichen Kosten werden daher auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens berücksichtigt.

Voraussetzung für die Berechnung der einzunehmenden Gebühren ist die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten in 2016. Hierzu stehen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung bis zum Jahr 2014 sowie die zugehörigen Rechnungsergebnisse zur Verfügung. Sie werden entsprechend der kalkulierten Entwicklung für das Jahr 2016 fortgeschrieben.

2. KOSTENARTENRECHNUNG

2.1. SOMMERREINIGUNG OHNE WINTERDIENST

a) UNTERNEHMERENTSCHÄDIGUNG

Die wöchentliche Straßenreinigung wird in Herzogenrath von einem Privatunternehmen durchgeführt.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW ist es grundsätzlich zulässig, Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen eines privatrechtlichen Unternehmens in die Gebührenkalkulation einzustellen.

Die Reinigungsleistung beläuft sich auf 113.875 Kehrmeter. Die Kosten für die Reinigung vor städtischen Grundstücken (insgesamt 17.345 Meter bzw. 15,2%) werden separat erfasst und dem jeweils kostenverursachenden Produkt zugerechnet. In die Gebührenbedarfsberechnung einzustellen sind demnach lediglich die Kosten für 96.530 Jahresreinigungsmeter.

Gemäß Ausschreibungsergebnis des Jahres 2013 stellt der Unternehmer der Stadt seit dem 01.01.2014 netto 0,452 € je Meter und Jahr in Rechnung. Zum Ausgleich steigender Betriebs- und Personalkosten in der Entsorgungswirtschaft in 2016 wurde das Unternehmerentgelt des Jahres 2014 um 1,5 % erhöht.

Hieraus ergeben sich folgende Kosten:

96.530	Jahresreinigungsmeter	x	0,45878 €	=	44.286,03 €
			zzgl. MwSt. 19%		8.414,35 €
					<u>52.700,38 €</u>

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 52.700,-- € eingestellt.

b) DEPONIEKOSTEN

Der anfallende Straßenkehrschutt kann gemäß Ausschreibungsergebnis 2013 seit dem 01.01.2014 zu einem Preis von netto 35,00 €/Tonne entsorgt werden.

Aufgrund aktueller Auswertungen wird für die Gebührenkalkulation 2016 eine Entsorgungsmenge von 270 Tonnen/Jahr zugrunde gelegt:

$$\begin{array}{rcll} 270 & \text{t} & \times & 35,00 \text{ € /t} & = & 9.450,00 \text{ €} \\ & & & \text{zzgl. MwSt. 19\%} & & \underline{1.795,50 \text{ €}} \\ & & & & & \underline{\underline{11.245,50 \text{ €}}} \end{array}$$

Hiervon entfallen 15,2% auf die Reinigung vor städtischen Grundstücken, so dass sich für das Jahr 2016 voraussichtlich folgende Kosten ergeben:

$$\begin{array}{rcll} & & & 11.245,50 \text{ €} \\ \text{abzügl.} & 15,2 \% & & \underline{1.709,32 \text{ €}} & \text{(Anteil Reinigung vor städtischen Grundstücken)} \\ & & & \underline{\underline{9.536,18 \text{ €}}} \end{array}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 9.540,-- € eingestellt.

c) KOSTEN DER MANUELLEN STRAßENREINIGUNG

Der Handreinigungsdienst ist mit der Reinigung der Fußgängerzonen und Geschäftsstraßen beauftragt. Die Serviceleistung wird fünf mal pro Woche in folgenden Bereichen erbracht:

Kohlscheid

Am Langenberg (Haus Nr. 8)

Markt

Oststraße (Häuser Nr. 35-45)

Südstraße (Häuser Nr. 1-73a und 2-100)

Weststraße (Häuser Nr. 1-39 und 2-44)

Merkstein

Kirchrather Straße (Häuser Nr. 170 – 180)

August-Schmidt-Platz

Geilenkirchener Straße (Häuser Nr. 383-395)

Herzogenrath-Mitte

Albert-Steiner-Straße (Häuser Nr. 2-10 und 23-27)

Apolloniastraße

Bahnhofstraße

Dammstraße (Häuser Nr. 1-25 und 2-6)

Erkensstraße (Häuser Nr. 1 und 2-4)

Ferdinand-Schmetz-Platz

Kleikstraße (Häuser Nr. 1-41 und 2-38)

Uferstraße

Der Arbeitsaufwand für die Reinigung dieser Bereiche beläuft sich im Durchschnitt auf 3,75 Stunden/Tag. Da hierfür erhebliche Kosten anfallen, wurde eine eigene Reinigungs-kategorie für die manuelle Straßenreinigung eingerichtet.

Der aktuelle Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst gilt seit dem 01.03.2014 bis zum 29.02.2016. Der Tarifabschluss sieht eine lineare Steigerung der Entgelte um 3,0 % zum 01.03.2014 und eine lineare Steigerung der Entgelte um 2,4 % zum 01.03.2015 vor.

Ausgehend von diesem Tarifiergebnis und sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Arbeitsstunden wurde für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonnen für das Jahr 2016 ein kalkulatorischer Mittellohn von 41,67 €/Stunde zugrunde gelegt. Von diesem Mittellohn wird jedoch ein Abschlag in Höhe von 40 % vorgenommen, da es sich hierbei ausschließlich um einfachste Reinigungsarbeiten ohne besonderen Technikeinsatz handelt. Ein Zuschlag für Gerätekosten erfolgt nicht. Der Verrechnungssatz für die manuelle Straßenreinigung beträgt somit 25,00 € pro Stunde.

Die zugehörigen Kosten ergeben sich wie folgt:

$$975,00 \text{ Std.} \quad \times \quad 25,00 \text{ € / Stunde} \quad = \quad \underline{\underline{24.375,00 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 24.375,-- € eingestellt.

d) SONDERKEHRUNGEN

Die Kosten für Sonderkehrungen dürfen nicht in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt werden (vgl. Wichmann, Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, 6. Auflage, Rn. 347). Hierbei handelt es sich vor allem um die Reinigung nach Karnevalsumzügen, Straßenfesten oder kulturellen Veranstaltungen. Die zugehörigen Kosten bleiben dementsprechend außer Ansatz.

e) PAPIERKORBENTLEERUNG

Städte und Gemeinden sind nach dem Straßenreinigungsrecht nicht verpflichtet, Papierkörbe zu reinigen oder zu leeren. Deshalb sind die Kosten für ihre Aufstellung und Leerung auch nicht über die Straßenreinigungsgebühren zu finanzieren (OVG Münster, Beschluss vom 17.09.1985, 2 B 1595/85). Sie werden aus diesem Grunde nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen.

f) REINIGUNG VON SINKKÄSTEN

Ähnlich verhält es sich bei der Säuberung der Sinkkästen. Die Reinigung der Sinkkästen gehört nicht zur polizeimäßigen oder ordnungsgemäßen Straßenreinigung (OVG Münster, Urteil vom 31.01.1984, 2 A 1312/82). Die hierfür anfallenden Kosten finden in der Gebührenbedarfsberechnung ebenfalls keine Berücksichtigung.

2.2. WINTERDIENST

Die Pflicht zur Winterwartung auf Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen wurde grundsätzlich auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die Stadt Herzogenrath führt den Winterdienst nur an Hauptverkehrs- und verkehrsreichen Durchgangsstraßen durch (Kriterium der Verkehrswichtigkeit).

Hierzu wurde das Stadtgebiet in vier Streubezirke aufgeteilt. Für jeden Streubezirk steht ein Fahrzeug mit einem automatischen Streugerät zur Verfügung. Auf eine Einteilung in Dringlichkeitsstufen wurde verzichtet. Die Fahrtrouten entsprechen der Dringlichkeitsfolge.

Eingesetzt werden die vier Großfahrzeuge

AC-2411	Unimog,
AC-2271	Greifer-LKW,
AC-HZ 9012	Container-LKW,
AC-HZ 9026	Container-LKW (Ersatz für AC-2291).

Die ansatzfähigen Kosten für den Winterdienst ergeben sich wie folgt:

a) Personalkosten:

Die Personalkosten sind abhängig von den Einsatzstunden (Fahrer und Beifahrer) und dem jeweiligen Mittellohn. Hierzu werden sämtliche Arbeiten des Winterdienstes in Einsatzberichten erfasst. Bei der Ermittlung der Einsatzstunden kann deshalb auf die Durchschnittswerte der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Dies ist auch erforderlich, um witterungs- und jahresbedingte Schwankungen auszugleichen.

Im Winterdienst fallen danach durchschnittlich 818 Personal-Einsatzstunden/Jahr an (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Für die Mitarbeiter der Unterhaltungskolonne wurde für das Jahr 2016 ein kalkulatorischer Mittellohn von 41,67 €/Stunde zugrunde gelegt. Da die Winterdiensteinsätze jedoch in aller Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit stattfinden, fallen weitere Lohnkostenzuschläge (z.B. Überstundenzuschlag, Nachtzuschlag, Sonntagszuschlag usw.) an. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird auf den Mittellohn ein Zuschlag von 30 % erhoben, so dass der Verrechnungssatz für den gebührenpflichtigen Winterdienst 54,17 €/Stunde beträgt. Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

$$818 \text{ Stunden} \times 54,17 \text{ €/Stunde} = \underline{\underline{44.311,06 \text{ €}}}$$

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 44.310,-- € eingestellt.

b) Fahrzeugkosten:

Die Fahrzeugkosten werden ebenfalls anhand von Einsatzberichten abgerechnet. Sie beinhalten neben der Abschreibung und Verzinsung auch die Reparatur- und Treibstoffkosten sowie Versicherungsbeiträge.

Die vier Großfahrzeuge werden durchschnittlich 401 Stunden/Jahr im Winterdienst eingesetzt (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre). Der kalkulatorische Verrechnungssatz hierfür beträgt 28,87 € pro Einsatzstunde, so dass sich Fahrzeugkosten in Höhe von 11.576,87 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnittswerte der Vorjahre relativiert die überdurchschnittlichen Fahrzeugkosten der vergangenen Winter.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 11.580,-- € eingestellt.

c) BETRIEBSKOSTEN FÜR SCHNEEPFLÜGE UND STREUGERÄT

Die Betriebskosten hierfür belaufen sich im Mittel auf 8.572,30 € pro Jahr. In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 8.570,-- € eingestellt.

d) STREUGUT WINTERDIENST

Die Kosten für Silosalz ergeben sich aus dem Rechnungsergebnis des Sachkontos 543168 „Streugut für den Straßenwinterdienst“. Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich auf 25.185,70 € pro Jahr (Betrachtungszeitraum: 10 Jahre).

Der darin enthaltene Anteil für den Winterdienst an Kreuzungen und auf freien Strecken wird nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einbezogen. Auch die Kosten für Sacksalz und Lava, die in der Regel in anderen Bereichen eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Insgesamt wird ein Abschlag von 25 % vorgenommen, so dass sich für das Jahr 2016 voraussichtliche Kosten in Höhe von 18.889,28 € ergeben. Der Rückgriff auf Durchschnitts-

werte der Vorjahre mildert die entstandenen Kosten des Wintereinsatzes. Dennoch ist der Trend ansteigend.

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 werden 18.890,-- € eingestellt.

e) Kalkulatorische Kosten

	<i>Abschreibung</i>	<i>Restbuchwert</i>	<i>Verzinsung 5,00%</i>
Feuchtsalzanlage	1.014,25 €	1.014,25 €	50,71 €
<u>Salzsilos *</u>			
III. Silo	3.774,81 €	1.063.23,75 €	5.316,19 €
<u>Schneepflüge *</u>			
Unimog 2411	831,90 €	9.982,78 €	499,14 €
Container-LKW 9012	831,90 €	9.982,78 €	499,14 €
<u>Streugerät *</u>			
Unimog 2411	1.543,13 €	7.715,62 €	385,78 €
Summen	7.995,99 €		6.750,96 €

*Anmerkungen:

Im Dezember 2011 wurden zwei neue Schneepflüge (für AC-2411 und AC-HZ 9012) angeschafft, deren Inbetriebnahme zum 01.12.2012 erfolgte. Alle anderen sich noch im Einsatz befindlichen Schneepflüge sind vollständig abgeschrieben. Weiterhin sind bereits abgeschrieben: Streusalzsilos I + II sowie zwei weitere Streugeräte.

3. KOSTENZUSAMMENSTELLUNG UND KALKULATION DER GEBÜHR

	Ergebnis 2014	Kalkulation 2015	Kalkulation 2016	v.H.
Unternehmerentschädigung	51.966,96 €	52.700,00 €	52.700,00 €	60,8440%
Deponiekosten	8.220,95 €	9.900,00 €	9.540,00 €	11,0143%
manuelle Straßenreinigung	23.897,25 €	23.300,00 €	24.375,00 €	28,1418%
Zwischensumme (ohne Winterdienst)	84.085,16 €	85.900,00 €	86.615,00 €	100,000%
Personalkosten Winterdienst	25.649,47 €	42.850,00 €	44.310,00 €	45,1696%
Fahrzeugkosten	2.795,52 €	12.000,00 €	11.580,00 €	11,8046%
Betriebskosten	3.872,78 €	8.600,00 €	8.570,00 €	8,7363%
Streugut	1.199,15 €	20.300,00 €	18.890,00 €	19,2565%
Abschreibungen	7.995,99 €	7.995,99 €	7.995,99 €	8,1511%
Verzinsung Anlagekapital	7.550,56 €	7.150,76 €	6.750,96 €	6,8819%
Winterdienst	49.063,47 €	98.896,75 €	98.096,95 €	100,000%
Summe	133.148,63 €	184.796,75 €	184.711,95 €	100,000%
davon entfallen auf				
Sommerreinigung	60.187,91 €	62.600,00 €	62.240,00 €	33,6957%
manuelle Straßenreinigung	23.897,25 €	23.300,00 €	24.375,00 €	13,1962%
Winterdienst	49.063,47 €	98.896,75 €	98.096,95 €	53,1081%
Innere Verrechnung		12.800,00 €	13.000,00 €	
Umlage (Sommerreinigung)		4.336,01 €	4.380,44 €	33,6957%
Umlage (manuelle Reinigung)		1.613,88 €	1.715,51 €	13,1962%
Umlage (Winterdienst)		6.850,11 €	6.904,05 €	53,1081%
Gesamtkosten		197.596,75 €	197.711,95 €	
Sommerreinigung		66.936,01 €	66.620,44 €	-0,47%
manuelle Straßenreinigung		24.913,88 €	26.090,51 €	4,72%
Winterdienst		105.746,86 €	105.001,00 €	-0,71%

nachrichtlich i.V. Bereich 4.1: 88.835,00 €

Gebührenbedarf (88,02 %)

Sommerreinigung (90%)	59.958,40 €
manuelle Straßenreinigung (75%)	19.567,88 €
Winterdienst (90%)	94.500,90 €
	174.027,18 €

städtischer Anteil (11,98 %)

23.684,77 €

197.711,95 €

Die Gebührenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Sommerreinigung (ohne Winterdienst)

Kosten der Sommerreinigung	→	59.958,40 €	→	0,68 €
Frontmeter (wöchentl. Reinigung)		88.547,00 m		
				2015: 0,68 €

Manuelle Straßenreinigung (ohne Winterdienst)

<hr/>			
Kosten der Handreinigung	→	19.567,88 €	→
Frontmeter (tägl. Reinigung)		5.075,00 m	3,86 €
			2015: 3,64 €

Winterdienst

<hr/>			
Kosten des Winterdienstes	→	94.500,90 €	→
Frontmeter Winterdienst		128.659,00 m	0,73 €
			2015: 0,74 €

Für Grundstücke an Straßen, in denen mehrere Leistungen erbracht werden, sind die oben genannten Kostensätze zu addieren:

a) Sommerreinigung

	0,68 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,73 €	Winterdienst
	<hr/>	
	1,41 €	(Gebühr 2015: 1,42 €)

b) Manuelle Straßenreinigung

	3,86 €	Handreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,68 €	Sommerreinigung (ohne Winterdienst)
+	0,73 €	Winterdienst
	<hr/>	
	5,27 €	(Gebühr 2014: 5,06 €)

c) Winterdienst

0,73 € (Gebühr 2014: 0,74 €)

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

**§ 4:
Winterwartung durch die Eigentümer**

(1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in ausreichender Breite begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in ausreichender Breite von Schnee frei zu halten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

**§ 4:
Winterwartung durch die Eigentümer**

(1) Die Gehwege sind in einer **Breite von 1,50 m** von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege**
- Querungshilfen über die Fahrbahn und**
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.**

Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Streupflicht auf die gesamte Fahrbahn.

Auf Straßen ohne Gehweg und in Fußgängerzonen ist entsprechend dieser Verpflichtung auf den Banketten oder längs der Grundstücksfronten bzw. Platzgrenzen ein Streifen in **einer Breite von 1,50 m** begehbar zu halten. Radwege sind ebenfalls in **einer Breite von 1,50 m** Schnee frei zu halten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. Abstumpfende Mittel sind vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

	<p><u>Erläuterungen zu § 4 Abs. 1:</u></p> <p>In Anlehnung an die aktuelle Mustersatzung der Städte- und Gemeindebundes NRW ist die Winterwartung klarer und ausführlicher geregelt worden, um den Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung Genüge zu leisten. Es wird deutlicher zwischen der Winterwartung auf den Gehwegen (die inhaltlich weitergehend ist) und den Fahrbahnen unterschieden.</p> <p>In der jüngeren Rechtsprechung sind Zweifel in Bezug auf die Bestimmtheit der alten Regelung laut geworden.</p> <p>Zunächst wurde festgestellt, dass sich aus dieser Regelung nicht ergibt, dass etwa ein für den sicheren Fußgängerverkehr erforderlicher Streifen der Fahrbahn von 1 bis 1,50 Meter abzustreuen ist.</p> <p>Die Breite von 1,00 m bis 1,20 m reicht aus, um es zwei Fußgängern zu gestatten, vorsichtig aneinander vorbeizugehen.</p> <p>Berücksichtigt man allerdings auch Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen ist vorliegend eine Räumbreite von 1,50 m erforderlich und in die Satzung aufgenommen worden.</p> <p>Weiter wurde darauf hingewiesen, dass zwar eine Gemeinde wisse, welche Stellen auf der Fahrbahn als gefährlich einzustufen seien, einem Bürger müsse sich dies aber nicht erschließen.</p> <p>Die Rechtsprechung stellt grundsätzlich hohe Anforderungen an die Bestimmtheit von Übertragungsregelungen in der Straßenreinigungs-satzung.</p>
--	--

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

	<p>Ihre Regelungen müssen eindeutig sein, damit der Anlieger nicht über den Umfang seiner Pflichten im Unklaren ist.</p> <p>In der Erkenntnis, dass nicht alle potenziell gefährlichen Stellen einer Fahrbahn erfasst werden können, wurde der Weg der konkreten Beschreibung, welche Stellen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs wintergewartet werden sollen, gewählt, nämlich Übergänge über die Fahrbahn an genau beschriebenen Stellen.</p> <p>Die neue Regelung legt als Normalfall eine Winterwartungsqualität zugrunde, nach der die Gehwege inklusive genau beschriebener Übergänge über die Fahrbahn von den Anliegern gewartet werden, also eine Winterwartung vergleichbar der überkommenen Satzung.</p> <p>Die Fahrbahnwartung verbleibt als solche bei der Gemeinde, die entscheiden muss, ob sie Winterdienst im Rahmen einer Winterdienstorganisation in der Straße leistet oder mangels Verkehrswichtigkeit (und Gefährlichkeit) die Straße ungewartet belässt.</p> <p>Zielvorstellung ist also, die Anlieger bei einer weitreichenden Sicherung des Fußgängerverkehrs einzubinden, eine Leistung, die eine Kommune ohne die Mithilfe der Bürgerschaft nicht in dieser Intensität erbringen könnte.</p> <p>Zum Fußgängerverkehr gehören originär auch die Querungsverkehre im Verlauf einer Straße und insbesondere an den Kreuzungen und Einmündungen.</p>
--	--

**Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der zurzeit gültigen Fassung**

ALT

NEU

**§ 4:
Winterwartung durch die Eigentümer**

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

**§ 4:
Winterwartung durch die Eigentümer**

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

Erläuterungen zu § 4 Abs. 4:

Die neue Formulierung ist einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 9. 4.1992 (18 U 128/91) geschuldet, in der die bisherige Formulierung der Satzung als zu unbestimmt festgestellt worden war. Zweifel an der Bestimmtheit sind jetzt ausgeräumt.